



B E S C H L U S S V O R L A G E

öffentlich

Federführender

Fachbereich: Büro der Geschäftsführung

Verfasser:

Frau Groß

Nr.: 01/2026

Verbandsversammlung

Datum: 09.12.2025

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung).

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 18.02.2026/TOP: 8

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in der derzeit gültigen Fassung sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten ca. 2.200 € p.a. (ausgehend von 4 Sitzungen jährlich)



Begründung:

Die Entschädigungssatzung des Verbandes wurde zuletzt durch die Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 14.04.2016 geändert. Damit liegt die letzte Änderung der Entschädigungssatzung mehr als 9 Jahre zurück.

Mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode 2024 hatte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO geändert. Zum 1. Juli 2024 wurden die Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen, inklusive den Sitzungsgeldern, für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Kommunen deutlich angehoben. Mit der Anhebung der Höchstbeträge wird die Entwicklung der Verbraucherpreise der letzten fünf Jahre berücksichtigt.

Die konkrete Höhe für Sitzungsgelder, Pauschalen usw. bestimmen die kommunalen Vertretungen in eigener Zuständigkeit innerhalb des durch die KomEVO gesetzten Rahmens. Zu diesem Zweck haben sich die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Sitzung der Verbandsversammlung am 04.11.2025 dazu beraten und festgelegt, dass der von der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vorgegebene Rahmen ausgeschöpft werden soll.

Um eine Lesefassung der Entschädigungssatzung zu erhalten, wurde davon Abstand genommen nur eine 2. Änderung zu erstellen. Die Entschädigungssatzung wurde aus diesem Grund komplett neu gefasst. Auf eine Übersicht der bisherigen zu den neuen finanziellen Regelungen der Satzung wird verzichtet, da diese Änderung der beigefügten Lesefassung der Satzungen entnommen werden kann.

Im Übrigen gibt es zu den bisherigen Regelungen der Entschädigungssatzung nur Anpassungen, soweit dies aufgrund zu beachtender rechtlicher Bestimmungen oder z. B. aus Gründen der besseren Lesbarkeit erforderlich war.

Diese Beschlussvorlage enthält als Anlagen die zu beschließende Neufassung der Entschädigungssatzung (**Anlage 1**) mit farblich markierten Neuerungen, die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderung (**Anlage 2**) sowie einen Auszug aus der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO (**Anlage 3**).

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.


Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1: Entschädigungssatzung des Verbandes Neufassung 2026

Anlage 2: Entschädigungssatzung des Verbandes in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2016

Anlage 3: Auszug KomEVO §§ 6 und 10

Anlage 1

Neufassung der

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.88) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 9,10 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S.165), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbands Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 20.01.2026 die nachfolgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode als Neufassung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

1. Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (WAHB).
2. Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den WAHB tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
4. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. Neben der monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 106,00 Euro.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Der monatliche Pauschalbetrag für den Vorsitzenden beträgt 212,00 Euro.
4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
5. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung/des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander

gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird gem. § 4 Ziffer 2 dieser Satzung gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung und des Verbandsausschusses wird den Vertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
2. Ein Sitzungsgeld wird nicht für Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen gewährt. Darüber hinaus erhalten Vertreter der Verbandsmitglieder, die nur als Gäste anwesend sind, kein Sitzungsgeld.
3. Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses vertretungsweise an der Verbandsversammlung/der Ausschusssitzung teil, erhält er für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Aufwendungsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, sind spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.
2. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall nach § 2 Ziffer 5 wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
4. Die Berechtigung zur Auszahlung des Sitzungsgeldes sowie die Abrechnungsgrundlage ergibt sich durch die Eintragung und die Unterschrift der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Anwesenheitsliste anlässlich der Verbandsversammlung/der Ausschusssitzung.
5. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich bis zum 15. des beginnenden Halbjahres für das zurückliegende Halbjahr gezahlt.

§ 5 Ersatz des Verdienstausfalls

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
2. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
3. Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend der Ziffern 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale beträgt 16,00 Euro je Stunde.

§ 6 Fahrt- und Reisekosten

1. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden auf Antrag erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde.
2. Dienstgänge und Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Steuerliche Behandlung

1. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010, S. 638; zuletzt geändert durch Erl. des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA 2022, S.302), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtliche Bürger des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung) vom 21.11.2012 in der Fassung der 1.Änderung vom 14.04.2016 außer Kraft.

Anlage 2

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung) vom 03.12.2012

Auf der Grundlage des § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Kombination von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld für jeden Kalendermonat.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

1. Der monatliche Pauschalbetrag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 140,00 €.
2. Der monatliche Pauschalbetrag für die Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 70,00 €
3. Wird die Tätigkeit in der Verbandsversammlung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt soll der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit entfallen.

Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

4. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vertretenen gezahlt.
5. Sitzungsgeld wird je Teilnahme an den Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen und beratenden Ausschüssen in Höhe von 15,00 €/Sitzung gezahlt.

§ 3 **Weitere Entschädigungen**

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausfall in der Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von maximal 16,00 €/Std. ersetzt werden. Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.
2. Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs.2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehen, werden auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege erstattet

§ 4 **Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 5 **Auszahlungsmodus**

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf der Grundlage der Anwesenheitslisten halbjährlich abgerechnet und überwiesen. Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres wird die Abrechnung bis zum 15. Dezember vorgenommen.

§ 6 **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010 S. 638 – geändert durch Erlass vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013 S. 608 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14.04.2016

Anlage 3

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)

Vom 29. Mai 2019

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

„Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	50	32
von 1 001 bis 1 500	68	50
von 1 501 bis 2 000	88	68
von 2 001 bis 3 000	100	76
von 3 001 bis 5 000	124	100
von 5 001 bis 10 000	155	124
von 10 001 bis 20 000	186	149
von 20 001 bis 30 000	216	161
von 30 001 bis 50 000	247	186
von 50 001 bis 150 000	284	210
über 150 000	371	284“

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

„Monatliche Pauschale in Euro	
ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
371	284“

(3) Dem Vorsitzenden der Vertretung, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Absatzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewahrt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhangenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewahrt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewahrt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absatzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewahrt werden. Dem Vorsitzenden eines standigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte des nach Satz 1 zulässigen Betrages gewahrt werden. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind, und der Fraktionen der Vertretung gewährt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, kann in der Satzung beschränkt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 38 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(6) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

„Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	26	17
von 1 001 bis 1 500	36	26
von 1 501 bis 2 000	44	32
von 2 001 bis 3 000	50	38
von 3 001 bis 5 000	62	50
von 5 001 bis 10 000	79	62
von 10 001 bis 20 000	94	76
von 20 001 bis 30 000	109	82
von 30 001 bis 50 000	124	94
von 50 001 bis 150 000	142	106
über 150 000	186	142“

(2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 zulässigen Betrages gewährt werden. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter gilt § 6 Abs. 5 für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld auch dann gewährt werden, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder ausschließlich eine monatliche Pauschale erhalten. Das Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	70 bis 105
von 1 001 bis 1 500	95 bis 140
von 1 501 bis 2 000	120 bis 180
von 2 001 bis 3 000	135 bis 200
von 3 001 bis 5 000	165 bis 250
von 5 001 bis 10 000	205 bis 310
von 10 001 bis 20 000	245 bis 370
von 20 001 bis 30 000	285 bis 430

von 30 001 bis 50 000	330 bis 500
von 50 001 bis 150 000	380 bis 570
über 150 000	490 bis 740

Die Aufwandsentschädigung ist abweichend von Satz 1 nach § 5 Abs 1 Satz 1 zu ermitteln, wenn die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet kein geeigneter Maßstab für den Aufwand ist. Für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um den für eine Sitzung festgesetzten Betrag.